SATZUNG DER GEMEINDE STEIN, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG (TEILAUFHEBUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH UND ÖSTLICH DER STRASSE 'AM SPORTPLATZ', WESTLICH DES SPORTHEIMS UND SÜDLICH DES SPORTPLATZES"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) für Schleswig - Holstein jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stein vom 01. März 2023 folgende Satzung über die 4. Änderung (Teilaufhebung) des Bebaungsplanes Nr. 5 für das Gebiet "nördlich und östlich der Straße 'Am Sportplatz', westlich des Sportheims und südlich des Sportplatzes", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO vom 21. November 2017

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

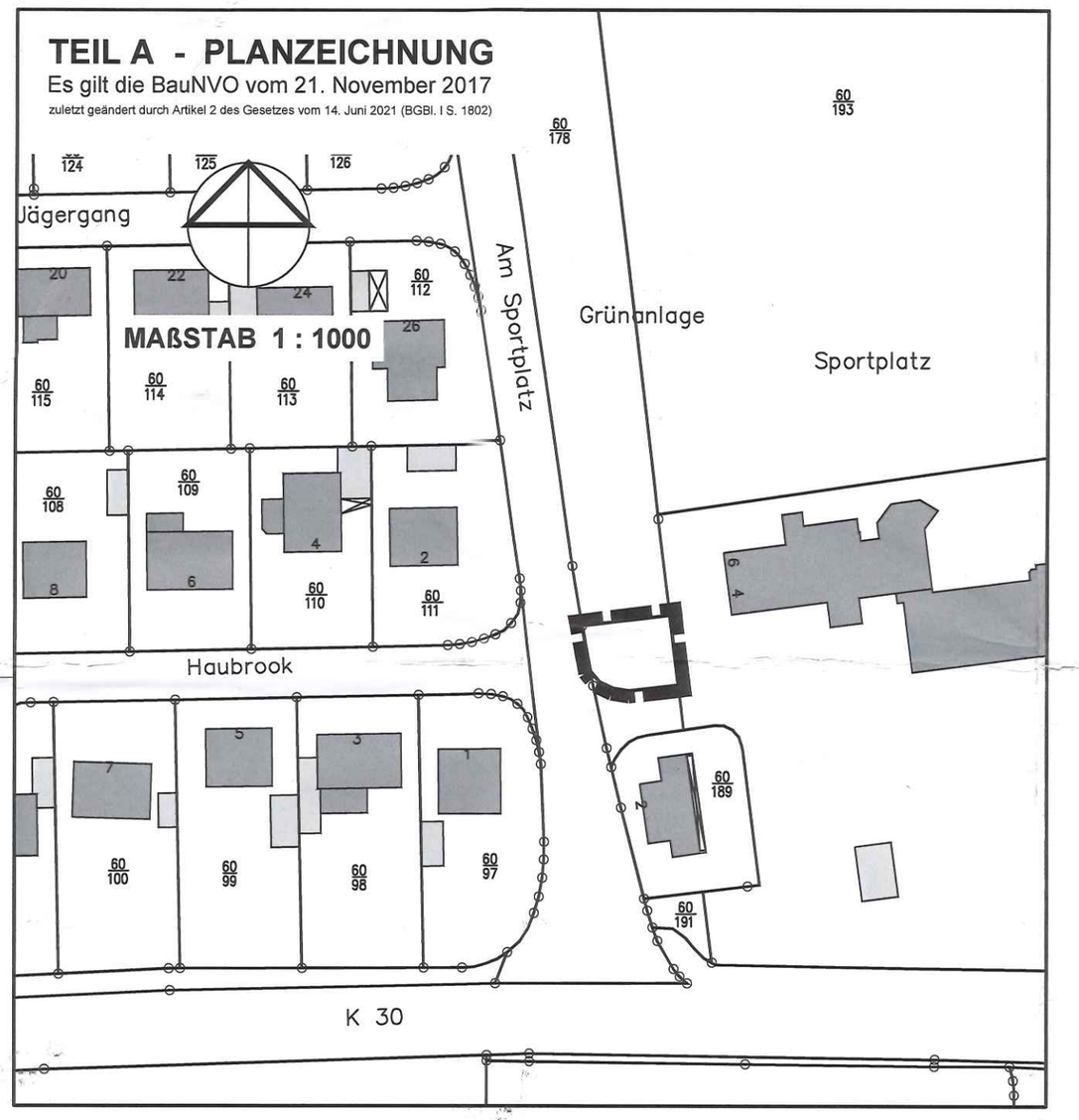

ZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS § 9 Abs.7 BauGB

HINWEISE

Der Bebauungsplan Nr. 5 wird für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich aufgehoben.

AUSSCHNITT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

Lage des Geltungsbereiches der 4. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 5

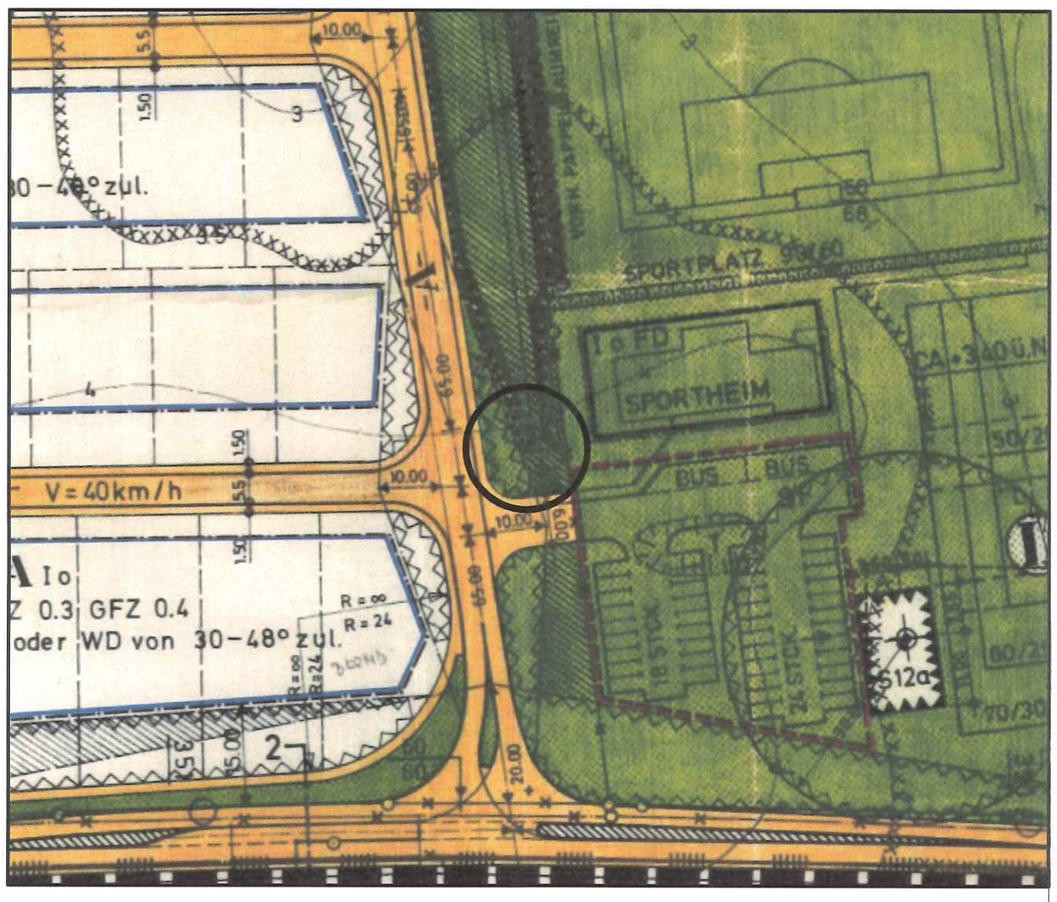

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Stein vom 28. März 2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Probsteier Herold am 11. November 2022 erfolgt. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde unter www.amt-probstei.de zusätzlich ins Internet eingestellt.

2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

4. Die Gemeindevertretung hat am 06. Oktober 2022 den Entwurf der 4. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 5 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 4. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung haben in der Zeit vom 21. November 2022 bis einschließlich 23. Dezember 2022 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11. November 2022 durch Abdruck im Probsteier Herold ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-probstei.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18. November 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stein, den 24. MAI 2023 — Siegel — Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßgerecht dargestellt sind.

Neumünster, den 15. Mai 2023 — Siegel — Öffentl. best. Verm. -Ing.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01. März 2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat die 4. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 01. März 2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Stein, den 24. MAI 2023 — Siegel — Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stein, den 24. MAI 2023 — Siegel — Bürgermeister

11. Der Beschluss der 4. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 5 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 31. MAI 2023 durch Abdruck im Probst. Herold ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01. JUNI 2023 in Kraft getreten.

Stein, den 01. JUNI 2023 — Siegel — Bürgermeister

4. ÄNDERUNG (TEILAUFHEBUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 DER GEMEINDE STEIN

GUNTRAM BLANK
ARCHITEKTURBÜRO
FÜR STADTPLANUNG

BLÜCHERPLATZ 9 a
24105 KIEL
Tel. 0431/5709190 Fax 5709199
E-Mail-Adresse: info@gb-afs.de